

**Beschlüsse des Verwaltungsrates an der Verwaltungsratssitzung
vom 29. März 2010**

Anwesend: Martin Wartmann (Vorsitz)
Frank Oswald
Robert Fürer (Protokoll)

Kapitalerhöhung

1. Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die Schaffung von bedingtem Kapital im Umfang von höchstens Fr. 450'000. Zu diesem Zweck ist der nachfolgende neue Artikel 3a in die Statuten aufzunehmen.

Artikel 3a Bedingtes Kapital

Das Aktienkapital erhöht sich durch Ausgabe von höchstens 1'500 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 300.-- um höchstens Fr. 450'000.-- bei Wandlung des der Gesellschaft von einem privaten Investor gewährten Wandeldarlehens im Betrag von Fr. [1'320'000.--]. Die Wandelbedingungen werden durch den Verwaltungsrat festgelegt.

Das Vorwegzeichnungsrecht und das Bezugsrecht der Aktionäre sind im Zusammenhang mit der Gewährung und der Wandlung des Wandeldarlehens zugunsten des Inhabers oder der Inhaber des Wandeldarlehens ausgeschlossen. Der Ausgabebetrag der bei Wandlung neu auszugebenden Namenaktien beträgt Fr. 880.-- pro neue Namenaktie, wird jedoch entsprechend herabgesetzt, wenn die Gesellschaft während der Laufzeit des Darlehens Transaktionen durchführt, die sich auf den Wert ihrer Namenaktien auswirken oder in denen ihre Namenaktien tiefer bewertet werden. Das Wandeldarlehen kann von ihrem Inhaber oder ihren Inhabern ab dem 31. Dezember 2010 bis zur Kündigung des Darlehensvertrags, die (abgesehen von ausserordentlichen Kündigungsgründen) frühestens auf den 31. Dezember 2020 und danach mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann, jederzeit ganz oder teilweise gewandelt werden.

2. Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung Artikel 5 Absatz 2 - 4 zu streichen. Artikel 5 lautet neu wie folgt:


Artikel 5 Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Übertragung von Aktien, ob zu Eigentum oder zu Nutzniessung, bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

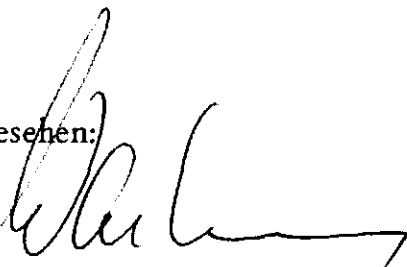
Frauenfeld, den 30. 3. 10

Für das Protokoll:



(Robert Fürer)

Eingesehen:



(Martin Wartmann)